



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2024, Nr. 6

07. Februar 2024

Zweite Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium *Deutsch als Zweitsprache* vom 23. Mai 2016

Vom 07. Februar 2024

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i. V. m. § 31 Abs. 5 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie der §§ 32 a und 32 b LHG in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 07. Februar 2024 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende Zweite Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für das Kontaktstudium Deutsch als Zweitsprache beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 07. Februar 2024 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium *Deutsch als Zweitsprache* in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 21. Juli 2022

Allgemeine Änderungen

1. In § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. In Abs. 1 Nr. 1 *Fachliche Kompetenzen*
 - i. wird nach Ziffer 8 Ziffer 9 (neu) eingefügt: „9. kennen aktuelle Ansätze in der Sprachlernberatung,“.
 - ii. wird Ziffer 9 (alt) zu Ziffer 10 (neu).
 - b. In Abs. 1 Nr. 2 *Fachpraktische und methodische Kompetenzen*
 - i. wird bei Ziffer 2 nach dem Wort ‚Sprachfördermaßnahmen‘ folgender Passus ergänzt: „, auch mit Hilfe von digitalen Medien,“.
 - ii. wird bei Ziffer 6 am Ende ergänzt „und Sprachlernberatung durchführen,“.
 - iii. wird nach Ziffer 8 Ziffer 9 (neu) eingefügt: „9. können eine Sprachlernberatung durchführen und reflektieren,“.
 - iv. wird Ziffer 9 (alt) zu Ziffer 10 (neu).

2. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. In Abs. 1
 - i. Nr. 3 a) & 3 c) wird der Begriff „Erste Staatsprüfung“ jeweils mit initialem Großbuchstaben geschrieben (Änderung unterstrichen).
 - ii. Nr. 3 a) wird der Begriff „Zweite Staatsprüfung“ mit initialem Großbuchstaben geschrieben (Änderung unterstrichen).
3. § 3 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderung unterstrichen): „Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Modulverantwortlichen, die Lehrenden der beteiligten Institute und durch die koordinierende Person bzw. die Leitung des Kontaktstudiums.“.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 3 werden am Ende des Satzes die Wörter „25 bis“ gestrichen.
 - b. In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „und der bestandenen mündlichen Abschlussprüfung“ gestrichen.
5. In § 6 wird Absatz 3 neu eingefügt:

„3. In Lehrveranstaltungen, in denen die Kompetenzen nicht ohne die aktive Teilnahme der Studierenden in Form von individuellen Leistungen (z.B. durch Referate mit anschließender Gruppendiskussion, praktische Übungen, mündliche Leistungen) erworben werden können, können Studienleistungen im Sinne von Abs. 1 und 2 als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung festgelegt werden. Bei Modulen mit einem Umfang von weniger als 12 ECTS-Punkten bedarf es hierzu einer besonderen Begründung. Studienleistungen, die nach Satz 1 als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung festgelegt sind, sind im Modulhandbuch speziell als solche auszuweisen.“.
6. In § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. In Abs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung: „Es umfasst vier Module mit insgesamt 9 Lehrveranstaltungen und die Abschlussarbeit (vgl. Anlage 2).“.
 - b. In Abs. 4 werden im ersten Satz die Wörter „und die mündliche Abschlussprüfung des Kontaktstudiums“ gestrichen.
7. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussarbeit (vgl. § 11).“.
8. In § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Zentrum für Lehrerfortbildung bestellt für die Abschlussarbeit die fachlich zuständige Prüferin bzw. den fachlich zuständigen Prüfer.“.
 - b. In Abs. 2 wird der letzte Satz ersetzt durch: „Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens über ein abgeschlossenes DaZ/DaF-Masterstudium verfügt.“.
 - c. In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „und die mündliche Abschlussprüfung“ gestrichen.
 - d. Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Das Zentrum für Lehrerfortbildung sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten der Name der Prüferin bzw. des Prüfers für die Abschlussarbeit rechtzeitig bekannt gegeben wird.“.

- e. Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Für die Prüferin bzw. den Prüfer gilt § 9 Abs. 7 entsprechend.“.
9. In § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a. Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.
 - b. In Abs. 2 werden die Wörter „und die bestandene mündliche Abschlussprüfung“ gestrichen.
10. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Im Modul M4 ‚Abschlussprüfung‘ ersetzt die Abschlussarbeit die Modulprüfung.“.
11. In § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a. Abs. 3 Satz 1 wird geändert in (Änderungen unterstrichen): „Klausuren können ganz oder teilweise nach Entscheidung der zuständigen prüfenden Person auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren).“.
 - b. In Abs. 6
 - i. Satz 1 wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „sechs“.
 - ii. letzter Satz werden die Wörter „Dieses gibt sie bekannt.“ ersetzt durch „Die Ergebnisse werden den Studierenden von der Koordinationsstelle des Kontaktstudiums bekanntgegeben.“.
12. In § 14 a wird Abs 4 ersatzlos gestrichen. Nachfolgende Absätze werden entsprechend neu nummeriert.
13. In § 14 c Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.
14. § 15 Abs. 9 erhält folgenden Fassung: „Die Abschlussarbeit ist innerhalb von vier Wochen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 10 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 16 zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.“.
15. § 16 wird ersatzlos gestrichen. Nachfolgende Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert.
16. In § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a. Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Noten für die zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und für die Abschlussarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt.“.
 - b. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtnote für das Kontaktstudium setzt sich zusammen:

 1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 3 und
 2. der Note für die Abschlussarbeit.“

An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 70% und Nr. 2 einen Anteil von 30%. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“.

17. In § 17 wird Abs. 5 ersatzlos gestrichen.
18. In § 18 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Eine zu benotende Modulprüfung bzw. die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen und die bestandene Abschlussarbeit vergeben.“.
 - b. Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Abschlussprüfung gemäß § 11 ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Anlage 2 und die Abschlussarbeit erbracht und bestanden sind und die gemäß Anlage 2 jeweils erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist.“.
 - c. In Abs. 3
 - i. Nr. 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - ii. wird Nr. 3 ersatzlos gestrichen.
19. In § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Der Titel des Paragraphen lautet neu: „Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussarbeit“.
 - b. Abs 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Studienbegleitende Modulprüfungen und die Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden.“.
 - c. Abs. 3 erhält folgenden Fassung: „Ist eine Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die studienbegleitende Modulprüfung und die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden.“.
20. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Hochschulzertifikat ist von der Leitung des Kontaktstudiums *Deutsch als Zweitsprache* und des Zentrums für Lehrerfortbildung zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlussprüfung erbracht worden ist.“.

Änderungen in den Anlagen

21. Anlage 2 **Modultabelle Kontaktstudium *Deutsch als Zweitsprache*** [ab SoSe 2016] wird ersetzt durch folgende Anlage 2 (neu):

Anlage 2 Modultabelle Kontaktstudium *Deutsch als Zweitsprache* [ab WiSe 2024/2025]

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

ALZ = angeleitete Lernzeit (z.B. für Studienleistungen und Aufgabenstellungen über die webbasierte Lernplattform);

SZ = Selbststudienzeit (in Verfügung der Studierenden: für die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, Lesen, Vorbereitung und Erstellung der Modulprüfungsleistung).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
1	M1 Deutsch als fremde Sprache	6	3	Sprachliche Grundlagen des Deutschen: Varietäten und Erwerbshürden	S	2	30	-	60	Online-Klausur (benotet)
			3	Die Sprachen des Klassenzimmers: Deutsch im Kontrast	S	2	30	-	60	
	M2 Deutsch als Zweitsprache und -schrift: Erwerb und Förderung	9	3	Zweitsprach- und Zweitschifterwerb unter Migrationsbedingungen	S	2	30	-	60	E-Portfolio: Durchführung einer Sprachlernberatung (benotet)
			3	Einsatz digitaler Medien im DaZ-Kontext	S	2	30	-	60	
			3	Sprachstandsdiagnostik und Sprachlernberatung	S	2	30	-	60	
insgesamt 2 Module		15	5 zu belegende Veranstaltungen			10	150	-	300	2 Prüfungen
							450			

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung	
2	M3 Methodik und Didaktik Deutsch als Zweitsprache	9	3	Grundlagen einer Zweitsprachendidaktik / Mehrsprachigkeitsdidaktik	S	2	30	-	60	Schriftliche Analyse von videobasierten Unterrichtssequenzen verschiedener Fächer anhand eines Kriterienrasters (benotet)
			3	Sprachbildung im Fachunterricht: Scaffolding	S	2	30	-	60	
			Wahlpflichtbereich Ergänzung und Vertiefung (1 von 5 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							
			3	Voraussetzungsausgleich Sprachwissenschaft Deutsch	V/S	2	30	-	60	
			3	Dimensionen von Heterogenität in DaZ-Klassen und didaktische Implikationen	V/S	2	30	-	60	
			3	Migration aus soziologischer Perspektive	V/S	2	30	-	60	
			3	Islam und DaZ: Kulturelle Lernvoraussetzungen	V/S	2	30	-	60	
			3	Aktuelle Themen Deutsch als Zweitsprache	V/S	2	30	-	60	
		M4 Abschluss Deutsch als Zweitsprache	6	2	Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Sprachbildung	Ü	1	15	10	
3				Abschlussarbeit	Apr	-	-	-	120	
insgesamt 2 Module		15	4 zu belegende Veranstaltungen, Abschlussprüfungen			7	105	10	335	1 Prüfung
							440			

Sem. Σ 1-2	insgesamt 4 Module	30	9 zu belegende Veranstaltungen, Abschlussprüfungen			17	255	10	635	3 Prüfungen
							900			

22. Nummerierungen und Querverweise sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2024 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Zulassungs- und Auswahlverfahren für das Wintersemester 2024/2025.

Freiburg, den 07. Februar 2024

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg